

# **Satzung des Dorfclub 1961 Gusow-Platkow**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Dorfclub 1961 Gusow-Platkow".
2. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim zuständigen Registergericht in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..
4. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Gusow-Platkow.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient den gemeinnützigen Zwecken der Heimatpflege und der Förderung der kulturellen Entwicklung in der Doppelgemeinde Gusow-Platkow.  
  
Durch das Vereinsleben besonders gefördert werden:
  - die Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte der zusammengeschlossenen Gemeinden,
  - die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - die Unterstützung der Seniorentätigkeit,
  - die Unterstützung und Förderung bürgerlichen Engagements im Sinne des Vereinszweckes und anderer gemeinnütziger Zwecke.
2. Im Interesse der Förderung arbeitet der Verein mit allen Vereinen, öffentlichen Einrichtungen und allen am Vereinsleben interessierten Privatpersonen und Gewerbetreibenden eng zusammen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder im Verein können werden:

- natürliche Personen,

wenn sie den Zweck und das Ziel des Vereins anerkennen oder in enger Beziehung zu Zweck und Ziel des Vereins stehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - aktiv und in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- Teilnahme an der Gründungsversammlung
- schriftlichen Antrag an den Vorstand und Beschluss des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Ausschluss oder
- Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt anteilig fällig.

#### **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer.

Es bleibt dem Verein überlassen, zusätzlich weitere Personen in den Vorstand zu wählen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.

Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können vom Verein ersetzt werden.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Vereinsvorsitzende bestimmt einen Protokollführer und leitet die Versammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in einfacher Ausfertigung aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Interessen des Vereins vertritt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordentliche Verbuchung sowie Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder zu unterrichten.

§ 11  
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gusow-Platkow und ist von ihr ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12  
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.  
Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.05.2008 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen entsprechend beigefügter Teilnehmerliste der Gründungsversammlung.

*Paul* *Br*

*ta*

*van*

*Julke*

*Böhl*

*Prof*

*in*

*Geier*

*Ge*

*A. Danne*

*M. Danne*

*B. Danne*

*Danne*

*Paul* *Br*

*Kaniga* *Br*

*Unzel*

**Beitragssatzung  
des  
Dorfclubs 1961 Gusow-Platkow**

Auf der Gründungsversammlung des Dorfclubs 1961 Gusow-Platkow  
am 08.05.2008 wurde durch die Gründungsmitglieder folgende Beitragssatzung beschlossen:

14 - 17 Jahre EURO 1,00 / Monat

ab 18 Jahre EURO 2,50 / Monat

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum 01. März eines jeweiligen Jahres zu entrichten.

Bei unterjährigem Eintritt hat das Mitglied den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Änderungen dieser Satzung können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

B. Danne

~~Danne~~  
Tobias R. U.

Monika Puff

U. Jend



ta

van

Mak

Böhl

Gall

Loff

G

G

G



A. Danne

U. Danne